



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Gemeinde Grasleben
38368 Grasleben

Geschäftsbereich:
Finanzen - Kommunalaufsicht -

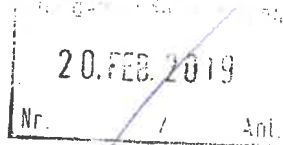
Kreishaus: 1

Hausadresse:
Südertor 6, 38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Frau Hobbie

E-Mail:
Hella.Hobbie@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351/121-1224
Telefax: 05351/121-1606



Datum und Zeichen Ihres Schreibens
10.12.2018; Sz

(bei Antwort bitte angeben)
Mein Zeichen
20 - 15 - 00 / 008

Datum
18.02.2019

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2019

G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich gemäß §§ 120 Abs. 2 NKomVG und 122 Abs. 2 NKomVG die vom Rat der Gemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 03.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hinsichtlich

des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 871.300 Euro und

des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 4.000.000 Euro.

Die Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan ist in der im beigefügten Bekanntmachungsvermerk genannten Zeit öffentlich auszulegen.



Allgemeine Kontaktdaten: Telefon: 05351/121-0, Telefax: 05351/121-1600,
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de, Internet: www.helmstedt.de
Allgemeine Sprechzeiten: Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr
Nord/LB Landessparkasse Helmstedt: IBAN: DE88 2505 0000 0005 8020 20, BIC: NOLADE2HXXX, U-Steuer-ID: DE 11 58 61 693
Postbank Hannover: IBAN: DE29 2501 0030 0062 1433 04, BIC: PBNKDEFF, Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

Zur Haushaltslage

Im Haushaltsjahr 2019 wird wie in den Vorjahren kein Haushaltsausgleich in der Planung erreicht. Das Defizit im Ergebnishaushalt beläuft sich für das Haushaltsjahr 2019 auf 119.900 Euro. Ein ausgeglichener Haushalt kann voraussichtlich auch in den nächsten Jahren nicht erreicht werden, da in der mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2022 jährlich Defizite ausgewiesen werden.

Im Jahr 2017 ist die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Grasleben vorgelegt worden. Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 steht derzeit noch aus. Mit Blick auf die Fristenregelung des § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist die Gemeinde Grasleben bei den Jahresabschlüssen in prekärem Rückstand.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Sinne des § 23 KomHKVO kann weiterhin nicht angenommen werden. Durch die vorhandenen Fehlbeträge der Vorjahre und die rückständige Erstellung der Jahresabschlüsse und die damit verbundene fehlende Datengrundlage kann derzeit keine Aussage zur Entwicklung der Nettoposition in Hinblick auf die Regelung des § 23 Satz 1 Nr. 5 KomHKVO getroffen werden. Außerdem sind die übrigen Voraussetzungen für die Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht gegeben.

Haushaltssicherungskonzept

Aufgrund der dargestellten Haushaltslage besteht weiterhin die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG. Das Haushaltssicherungskonzept 2019 enthält eine neue Maßnahme. Die finanziellen Auswirkungen betragen 80.000 Euro. Auch in den kommenden Jahren wird sich die Gemeinde Grasleben intensiv mit der Haushaltskonsolidierung auseinandersetzen müssen.

Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) soll gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt

...

oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Da die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde anhand der Kriterien des § 23 KomHKVO nicht angenommen werden kann, liegt ein Regelversagungsgrund vor. Es ist daher sorgfältig zwischen einem weiteren Anstieg der Verschuldung und der zwingenden Notwendigkeit der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen abzuwiegen. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei von Jahr zu Jahr die konkrete Haushaltssituation zu analysieren und dies bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.

Die Kreditermächtigung wird in § 2 der Haushaltssatzung 2019 auf 871.300 Euro festgesetzt. Die ordentliche Tilgung beläuft sich auf 135.000 Euro, so dass die Kreditaufnahme mit einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 736.300 Euro verbunden ist. Die Notwendigkeit der Kreditaufnahme wird wie in Ziffer 1.4.2 des Erlasses über die Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen gefordert im Vorbericht zum Haushalt 2019 hinreichend dargestellt.

Aufgrund der dargelegten Notwendigkeit der Maßnahmen kann die Genehmigung der Kreditermächtigung 2019 uneingeschränkt erfolgen.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

In § 4 der Haushaltssatzung ist der Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit auf 4.000.000 Euro festgesetzt worden. Er beläuft sich auf 114,98 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und ist somit genehmigungspflichtig nach § 122 Abs. 2 NKomVG.

Nach der für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegten Liquiditätsplanung ist der Höchstbetrag an Liquiditätskrediten im gesamten Jahr 2019 nicht zu erwarten. Der Höchstbetrag liegt nach der Liquiditätsplanung bei rd. 3,52 Mio. EUR.

Ende Dezember 2018 hat die Gemeinde Grasleben eine zusätzliche Bedarfszuweisung erhalten. Da die Liquiditätsplanung bereits mit den übrigen Haushaltsunterlagen Anfang Dezember bei mir vorgelegt worden ist, konnte diese zusätzliche Bedarfszuweisung nicht in die Liquiditätsplanung einfließen.

Ich gehe davon aus, dass Liquiditätskredite – wie bisher – lediglich in Höhe des tatsächlichen Bedarfs aufgenommen werden. Insofern habe ich von einer Auflage abgesehen und den Höchstbetrag der Liquiditätskredite uneingeschränkt genehmigt.

Im Auftrag



(Herzog)

Leitender Kreisverwaltungsdirektor



Anlage

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 NKomVG, 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 18.02.2019 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 25.01.2019 bis 01.03.2019

und vom 04.03.2019 bis 05.03.2019

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 19.02.2019

gez. Janze
(Gemeindedirektor)